

zum

Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

24.03.2015

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes soll die Liste 2 der Anlage 4 des EEG um zwei Branchen (WZ 2550 und 2561) erweitert werden. Grund dafür ist, dass sich aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungen gezeigt hat, dass diese beiden Branchen die Vorgaben der EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) erfüllen (Rz. 186), wonach die branchenspezifische Handelsintensität mindestens 4 % beträgt.

VIK begrüßt die Aufnahme dieser beiden Branchen in Liste 2 ausdrücklich. Die Überprüfung einzelner, bisher nicht in der Liste 2 der Anlage 4 des EEG enthaltener Branchen daraufhin, ob sie die Voraussetzungen der Rz. 186 der EEAG erfüllen, ist eine sinnvolle Maßnahme, um stromkostenintensive Unternehmen aus diesen Branchen beim Erhalt ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Auch zukünftig sollten neue Erkenntnisse genutzt werden, um auch bei weiteren Branchen die Erfüllung der Kriterien für eine zusätzliche Aufnahme in Liste 2 zu überprüfen.